

**Die Berufungskommission des
Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing**

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 19. Juni 2006

in Sachen

Norbert Stadler, Hinterstaag 667, 9402 Mörschwil, Appellant (SUI 101)

gegen das

Schiedsgericht des North-Cup der Joker am 8. April 2006, Vorinstanz
(Organisator: Segler Vereinigung Kreuzlingen)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Anlässlich der Regatta vom 8. April 2006 näherte sich der Appellant vor dem Wind (Wind von Steuerbord) der Lee Boje. Beim Eintritt in den Zweilängenkreis bestand eine Überlappung mit dem innenliegenden Joker SUI 88. Obwohl SUI 88 Raum beanspruchte, hielt sich der Appellant nicht genügend frei, so dass SUI 88 die Bahnmarke berührte, dadurch vom Kurs abkam und breitseits mit dem Appellanten kollidierte.

2. Entscheid der Jury:

Aufgrund des Protestes von SUI 88 wurde der Appellant gemäss WR 18.2 (a) und der Protestgegner SUI 88 gemäss WR 14 (b) disqualifiziert.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung ein, wobei er im Wesentlichen geltend machte, er hätte SUI 88 genügend Raum zum Runden der Boje gewährt, so dass die Kollision von SUI 88 mit der Bahnmarke und dem anschliessenden Rammen von SUI 101 nicht durch das Verhalten des Appellanten verursacht worden sei. In der Vernehmlassung beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Berufung mit einer ausführlichen Begründung der Sachverhaltsfeststellung.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde. Da die Protokolle sorgfältig geführt wurden, wäre die Berufung schon aus formellen Gründen abzuweisen.

3.2 In materieller Hinsicht

Aufgrund der Protestkizzen erscheint es als erwiesen, dass der Appellant wegen der Überlappung SUI 88 mehr Raum zum Passieren der Bahnmarke (laut Aussage des Appellanten 5 Meter, laut Aussage des Protestgegners 2,5 Meter bei Windstärke 3-4 und über plattem Kurs) hätte gewähren müssen. Gemäss Ziff. 5 des Berufungsreglementes treffen die Folgen der Beweislosigkeit (die unabhängigen Zeugen konnten keine relevanten Angaben machen, der 3. Zeuge war Vorschoter auf SUI 101 und somit Partei) den Appellanten, so dass er zu Recht disqualifiziert wurde.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge bleibt SUI 101 in der Regatta Nr. 4 vom 8. April 2006 disqualifiziert.

3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Norbert Stadler (Appellant)
 - Theodor Waibel (Präsident des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 21. Juni 2006

Für die juristische Kommission

Dr. Dieter W. Neupert